

Kommunales Förderprogramm der Stadt Schnaittenbach zur Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung bei Altbauten nach einem Immobilienerwerb (Kommunales Förderprogramm zur Innenstadtbelebung)

Im Bewusstsein der Verantwortung für die Entwicklung der Stadt Schnaittenbach und die bevorstehenden Aufgaben, die mit der erwarteten demographischen Entwicklung einhergehen, entschloss sich der Stadtrat der Stadt Schnaittenbach Maßnahmen zu ergreifen, die dieser Entwicklung entgegen wirken.

Deshalb erlässt die Stadt Schnaittenbach gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 12.12.2013 folgendes Kommunales Förderprogramm zur Belebung der Innenstadt.

I. Räumlicher Geltungsbereich

Abgrenzung

Der Umgriff ist in den Lageplänen, die maßgebliche Bestandteile dieses Förderprogramms sind, dargestellt.

Das Fördergebiet umfasst

- a) das Sanierungsgebiet gemäß der Gestaltungsfibel zur Städtebauförderung zzgl. der Gebäude entlag der B14 (erste Häuserzeile) innerhalb des Ortsbereichs
- b) Die kleineren Ortsteile (Demenricht, Sitzambuch, Mertenberg, Döswitz, Trichenricht, Götzendorf, Neuersdorf) werden vollständig in das Fördergebiet einbezogen
- c) In Kemnath a.B. ist der alte Ortskern bzw. das Gebiet der vorgesehenen Dorferneuerung und
- d) in Holzhammer ist nur der alte Ortskern

förderfähig.

II. Sachlicher Geltungsbereich

Ziel und Zweck der Förderung

Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses Kommunale Förderprogramm dem zunehmenden Leerstand an Wohn- und Geschäftsgebäuden entgegenwirken. Es soll die Bereitschaft neuer und alt eingesessener Mitbürger fördern, das gewachsene und typische Ortsbild zu erhalten und zu pflegen.

Gegenstand der Förderung

- 1) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms werden insbesondere folgende Sanierungsmaßnahmen gefördert:
 - a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden, Fenstern und Türen
 - b) Verbesserung von Dächern und Dachaufbauten
 - c) Sanierung von Einfriedungen, Außenanlagen und Hofräumen allesamt mit öffentlicher Wirkung
- 2) Anerkennungsfähig sind Baukosten und Baunebenkosten. Baunebenkosten aber nur bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten.
- 3) Selbsthilfeleistungen sind möglich. Der Umfang der Selbsthilfe ist vor Baubeginn mit der Stadt Schnaittenbach abzustimmen; Sie darf 50 % der durch Rechnungen nachgewiesenen Baukosten nicht übersteigen. Über die Höhe dieser Leistungen ist ein Nachweis zu führen (Abrechnung der Maßnahme unter Angabe der ausführenden Person, der Anzahl der Stunden und der ausgeführten Arbeiten).

Eine Vergütung der Eigenleistung erfolgt mit einem zur Zeit aktuellen Stundensatz (01.04.2013) von derzeit _____.

- 4) Die Substanz der baulichen Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, das eine Maßnahme nach Abs. 1 gerechtfertigt ist.

Förderung

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie steht ferner unter dem Vorbehalt ausreichender Mittelbereitstellung durch die Stadt Schnaittenbach.

- 2) Die Höhe der Förderung wird auf 100 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je wirtschaftlicher Einheit festgesetzt.

Die Höchstförderung je wirtschaftlicher Einheit beträgt:

Basisförderung:	2.000 €
Jedes Kind:	2.500 €
Altbaugutachten	1.500 €

Der Förderhöchstbetrag beträgt 14.500 €.

- 3) Eine Förderung durch das Kommunale Förderprogramm der Stadt Schnaittenbach im Rahmen der Städtebauförderung bleibt unberührt
- 4) Die Basisförderung steht je wirtschaftlicher Einheit einmal zu.
- 5) Mehrfachförderungen innerhalb von 10 Jahren sind nicht möglich.
- 6) Gefördert werden nur Maßnahmen die eine optische Aufwertung des Gebäudes und / oder des Anwesens darstellen.

Weitere Fördervoraussetzungen

- 1) Ein Altbau im Sinne der Förderrichtlinie muss mindestens 50 Jahre alt sein.
- 2) Eine Förderung bei Erwerb innerhalb des ersten und zweiten Verwandtschaftsgrades ist nicht möglich.
- 3) Die Bindungsfrist zur Selbstnutzung beträgt 10 Jahre.
- 4) Macht der Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Angaben oder verstößt er gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, so hat er die erhaltene Zuwendung zurückzuerstatten.
- 5) Veräußert der Zuwendungsempfänger das Förderobjekt innerhalb der Bindungsfrist so hat er die Zuwendung anteilig zurückzuerstatten.
- 6) Der Anteil der Rückerstattung bemisst sich nach der Höhe der Zuwendung minus einem Zehntel der Zuwendung für jedes

volle Jahr seit Auszahlung der Zuwendung.

- 7) Um die Förderung zu erhalten muss die Sanierung spätestens zwei Jahre nach Erwerb der Immobilie erfolgen.

III. Persönlicher Geltungsbereich

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es darf kein sonstiger rechtlicher Ausschlussgrund bestehen. Bei Lebensgemeinschaften sind beide Partner je zur Hälfte förderberechtigt.

IV. Verfahren

Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung nach diesem Programm ist der Stadtrat der Stadt Schnaittenbach.

Verfahren

- 1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Schnaittenbach. Baurechtliche Genehmigungen bzw. eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch diese Verfahren nicht ersetzt. Anträge auf Förderung sind **vor Maßnahmenbeginn** bei der Stadt Schnaittenbach einzureichen. Die Stadt Schnaittenbach prüft, ob die Maßnahmen den Zielen dieses Programms entsprechen.
- 2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
- a) eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.
- b) einen Lageplan M 1:1000
- c) ggf. weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Freiflächenplan, usw.
- d) eine Kostenschätzung bzw. Kostenangebot zu den Gewerken, Baumaterial, Stundenaufwand, usw.

- 3) Für die Vergabe von Aufträgen müssen mind. 3 Vergleichsangebote (pro Gewerk) eingeholt bzw. der Nachweis über die Einholung dieser Angebote erbracht werden. Sie sind vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.
- 4) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen und der Nachweis über die Selbsthilfeleistungen.
- 5) Maßnahmen dürfen erst nach Erteilung eines schriftlichen Bescheides oder nach Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist die Abrechnung vorzunehmen

V. Fördervolumen

- zeitlicher Geltungsbereich

Das Fördervolumen beträgt zunächst jeweils 50.000 €/Jahr für die Jahre 2014 bis 2018.

Dieses Programm kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder abgeändert werden.